

1570.

**Diplomprüfungsordnung
für Studierende der Psychologie
an der Universität Koblenz-Landau,
Abteilung Landau**

Vom 18. Februar 1993

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 27. Mai 1992 die nachfolgende Diplomprüfungsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 8. Februar 1993, Az: 15 323 Tgb. Nr. 1421/89, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgegeben.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹⁾ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht das zuständige Hochschulorgan den Diplomgrad „Diplom-Psychologin“ bzw. „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: Dipl.-Psych.).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.

(2) Innerhalb der Regelstudienzeit können grundsätzlich die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung vollständig abgelegt werden.

(3) Das Studium gliedert sich in

1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung abschließt.

Die berufspraktische Tätigkeit von sechs Monaten kann zusammenhängend oder auf bis zu drei Teilpraktika zeitlich verteilt durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß der Student die Diplom-Vorprüfung am Ende des vierten Fachsemesters und die Diplomprüfung am Ende des neunten Fachsemesters abschließen kann. Das Stundenvolumen der Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt höchstens 156 Semesterwochenstunden. Davon entfallen:

1. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des ersten Studienabschnittes 76 Semesterwochenstunden und

¹⁾ Bei maskulinen Sprachformen wie Kandidat, Prüfer usw. ist immer die feminine Form zu ergänzen.

2. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes 80 Semesterwochenstunden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuß ein. Ihm gehören sieben Mitglieder an, und zwar vier Professoren, zwei akademische Mitarbeiter und ein Student.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl neuer Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Studienreform und zu Änderungen der Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dasselbe gilt für die Prüfer und Beisitzer.

(6) Der Prüfungsausschuß kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuß für dringliche Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlußunfähig, so entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, im Namen des Ausschusses.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die sachkundigen Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum sachkundigen Beisitzer wird in der Regel ein Lehrender des Fachbereichs bestellt. Er muß die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Für jedes Prüfungsfach sollen nach Möglichkeit mehrere Prüfer bestellt werden. Für mündliche Prüfungen und für die Diplomarbeit kann der Kandidat jeweils schriftlich einen Prüfer vorschlagen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt²⁾. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität

Koblenz-Landau Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

²⁾ Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgen von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

**Prüfungstermine,
Verteilung der Fachprüfungen**

(1) Zum Beginn und zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters sind Prüfungstermine in allen Fächern vorzusehen. Diese sind durch Aushang bekannt zu geben.

(2) Der Kandidat kann für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung jeweils wählen, ob er die Fachprüfungen in einem Prüfungszeitraum (Blockprüfung) oder verteilt auf zwei Prüfungszeiträume (Staffelprüfung) ablegt.

(3) Bei Staffelprüfungen muß die Meldung zum zweiten Prüfungsabschnitt spätestens 18 Monate nach der Meldung zum ersten Abschnitt erfolgt sein.

§ 8

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prü-

fungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Bekanntgabe des Termins seiner Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen, vertrauens- oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wo wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. im Diplom-Studiengang Psychologie eingeschrieben ist,
3. die erfolgreiche Teilnahme durch je einen Leistungsnachweis am Empiriepraktikum sowie im Fach Methodenlehre und in mindestens 3 weiteren Fächern nachweist,
4. eine Bescheinigung über die Mitwirkung an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson oder als Versuchsleiter im Umfang von mindestens 20 Stunden vorlegt.

Bei der Aufteilung der Diplom-Vorprüfung in Abschnitte (Staffelprüfung) müssen bei der Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Empiriepraktikum sowie im Fach Methodenlehre und einem weiteren Fach vorgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 — 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

4. eine Erklärung darüber, welche Fachprüfungen in dem jeweiligen Prüfungsabschnitt geprüft werden sollen.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Bei Staffelprüfungen gelten die Absätze 1 — 3 entsprechend für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten. Bei der Meldung zum zweiten Prüfungsabschnitt sind alle Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 — 4 nachzuweisen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann diese Zuständigkeit dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtllichem Gehör zu geben.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in folgenden Fächern:

1. Allgemeine Psychologie I
2. Allgemeine Psychologie II
3. Entwicklungspsychologie
4. Differentielle und Persönlichkeits-Psychologie
5. Sozialpsychologie
6. Physiologische Psychologie
7. Methodenlehre

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in die-

se Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers im Regelfall als Einzelprüfung abgenommen. Auf Antrag der Kandidaten und mit Zustimmung des Prüfers kann die Prüfung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten durchgeführt werden. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die Prüfungszeit beträgt pro Kandidat und Fach 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das in der Regel vom Beisitzer geführt wird und von Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(5) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei mündlichen Prüfungen anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Gesamtnoten werden aus dem arithmetischen Mittel ihrer Einzelnoten nach folgender Einteilung gebildet:

bei einem Mittelwert bis 1,5
sehr gut,

bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5
gut,

bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5
befriedigend,

bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0
ausreichend.

(3) Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung ist im Regelfall im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. In begrün-

deten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Kandidaten im Rahmen der Regelung von Abs. 4 eine spätere Ablegung der Wiederholungsprüfung gestatten.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn sich der Kandidat allen Fachprüfungen spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters erstmals unterzogen hat.

(4) Die Frist für die erste Wiederholung darf zwei, die Frist für eine zweite Wiederholung ein Semester nicht überschreiten.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betroffenen Fachprüfungen wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

(1) bei der Diplomprüfung ist zu unterscheiden zwischen der Zulassung zur Diplomarbeit und der Zulassung zu den Fachprüfungen.

(2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 6 Abs. 4 als gleichwertig anerkannte Prüfung erbracht hat,
2. eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt sechs Monaten abgeleistet hat und
3. im Diplom-Studiengang Psychologie in Landau immatrikuliert ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll,
3. ein Prüfervorschlag,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 hinaus folgendes nachweist:

1. Ein ordnungsgemäßes Studium im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe der Studienordnung,
2. je einen Leistungsnachweis in den Methodenfächern,
3. je einen Leistungsnachweis zu jedem der Anwendungsfächer und zur forschungsorientierten Vertiefung,
4. das Vorliegen eines Berichtes über die berufspraktische Tätigkeit und
5. die Abgabe der Diplomarbeit.

Bei Staffelprüfungen müssen zum ersten Prüfungsabschnitt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 und 2 vorliegen sowie der geforderte Leistungsnachweis im Prüfungsfach. Zum zweiten Prüfungsabschnitt müssen alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 vorliegen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen — bei Staffelprüfungen zu einem der Prüfungsabschnitte gemäß § 7 — ist 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung aus der hervorgeht, welche forschungsbezogene Vertiefung und welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach gewählt werden,
3. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, welche 2 Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer gewählt wurden und
4. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, welche Fächer während des ersten Prüfungsabschnitts geprüft werden sollen, wenn der Kandidat die Verteilung der Fachprüfungen auf zwei Prüfungsabschnitte wählt.

(6) § 10 gilt entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen.

(2) In den folgenden Fächern finden mündliche Fachprüfungen statt:

1. In den Anwendungsfächern
Klinische Psychologie,
Pädagogische Psychologie,
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie.
2. In den Methodenfächern
Diagnostik und Intervention,
Evaluation und Forschungsmethodik.
3. Im Wahlpflichtbereich zur forschungsorientierten Vertiefung.
Die Zulassung eines Faches als Wahlpflichtfach erfolgt durch den Prüfungsausschuß, sofern das entsprechende Lehrangebot und die Abnahme der Prüfungen sichergestellt ist. Dessen Vorsitzender gibt, spätestens drei Semester vor den jeweiligen Prüfungsterminen, die wählbaren Wahlpflichtfächer und die ihnen zugeordneten Prüfer bekannt.
4. Im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach
Biologie
Erziehungswissenschaft
Geographie
Germanistik
Geschichte
Philosophie

Politikwissenschaft
Soziologie
Sportwissenschaft
Wirtschaftswissenschaft

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach ein Prüfungsfach aus einem anderen Studiengang zulassen, sofern dieses Fach den oben genannten nichtpsychologischen Wahlpflichtfächern entspricht.

(3) Die schriftliche Prüfung findet nach Wahl des Kandidaten in einem der Anwendungsfächer (Abs. 2 Nr. 1) statt.

(4) Die Diplomarbeit muß vor Beginn der Fachprüfungen, bei Staffelprüfungen vor Beginn des zweiten Prüfungsabschnittes, abgegeben sein.

(5) Zwei der drei Anwendungsfächer werden als Schwerpunktfächer studiert, im dritten werden Basiskonzepte verlangt. In den Prüfungen ist die für Schwerpunktfächer und Basisfächer unterschiedliche Lehrintensität zu berücksichtigen.

(6) Die Verteilungen der Fachprüfungen auf Prüfungstermine ist in § 7 geregelt.

(7) § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Fragestellung aus der Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Hochschuldozenten im Fachgebiet Psychologie betreut und bewertet werden.

(3) Soll die Diplomarbeit von einem Professor der Psychologie betreut werden, der nicht an dem durch diese Ordnung geregelten Diplomstudiengang beteiligt ist, oder soll sie in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem betreuenden Professor kann in diesem Fall auch die Beurteilung der Arbeit übertragen werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen läßt, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Bearbeiters auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seiten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist und wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die in § 17 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit; sie kann auf höchstens sechs Monate festgesetzt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit

ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von einem Professor oder Hochschuldozenten und einem weiteren Prüfer zu bewerten. Einer der beiden Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Diplomarbeit als Durchschnitt der Notenvorschläge der Prüfer festgelegt. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 20

Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient vor allem der Darstellung von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten. Die Prüfungsfragen werden von einem Prüfer erstellt, der auch die Prüfungsleistungen benotet. Die schriftliche Prüfung ist zusätzlich von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten bekanntgegeben.

(2) Eine schriftliche Prüfung dauert zwei Stunden.

(3) Die Bestimmungen zur Diplomarbeit gemäß § 18 werden durch Absatz 1 und 2 nicht berührt.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Fachprüfungen und der Diplomarbeit gilt § 13 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den Fachprüfungen und der mit 2 gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit „sehr gut“ beurteilt wurden, ist das Prädikat „mit Auszeichnung“ zu verleihen.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden.

(2) Für eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 14 Abs. 2 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung nur zulässig ist, wenn der Kandidat sich allen Fachprüfungen spätestens im fünften Fachsemester nach Ablegung der Diplomvorprüfung unterzogen hat.

(3) Wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erhält der Kandidat auf Antrag ein neues Thema. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Bewertung der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; andernfalls gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25

Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Fachprüfungen erhält der Kandidat über das Ergebnis der Diplomprüfung ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend, § 22 ist zu beachten. In das Zeugnis werden das Thema und die Note der Diplomarbeit aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten ist die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Diplom-Psychologin“ beziehungsweise „Diplom-Psychologe“ beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan des zuständigen Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Stempel des zuständigen Fachbereiches versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308) über die Gültigkeit des Zeugnisses.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ab-

satz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Gutachten der Prüfer, in die Prüfungsprotokolle und gegebenenfalls in ihn betreffende Beschlüsse des Prüfungsausschusses gewährt. Dabei sind die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einzuhalten.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Kandidaten, die sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung in Psychologie unterziehen wollen, können bei der Meldung zur Prüfung wählen, ob sie die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung nach dieser Ordnung oder nach der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau, vom 20. Mai 1983 ablegen wollen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung des § 29 die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Landau, vom 20. Mai 1983 (St.Anz. S. 483) außer Kraft.

Landau, den 18. Februar 1993

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie der Universität
Koblenz-Landau
Prof. Dr. Franz F i p p i n g e r